

Satzung über die Errichtung von Einfriedungen der Gemeinde Walpertskirchen (Einfriedungssatzung - ES)

vom 22.09.2025

Aufgrund von Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerische Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Walpertskirchen folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet.
- (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, in rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplänen mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie in anderen städtebaulichen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) Sonderregelungen getroffen werden.

§ 2 Einfriedungen

- (1) ¹Eine Einfriedung ist eine bauliche Anlage, die ein Grundstück nach außen abgrenzt.
- ²Einfriedungen sind in Form von Laubgehölzpflanzungen (z. B. Hecken) oder offenen Zäunen herzustellen.
- (2) ¹Zäune dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. ²Zaunsockel sind zulässig und dürfen eine Höhe von max. 20 cm haben. ³Zwischen Oberkante Gelände und Zaununterkante muss ein Abstand von mindestens 10 cm eingehalten werden.

§ 3 Abweichungen

Für die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung gilt Art. 63 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der jeweiligen Fassung.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig und ohne Vorliegen einer entsprechenden Abweichung nach § 3 dieser Satzung Einfriedungen entgegen den Anforderungen nach § 2 errichtet oder ändert.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Hörlkofen, den 22.09.2025
Gemeinde Walpertskirchen

Franz Hörmann
Erster Bürgermeister

